

II. Gebrauchsmuster.

§ 9. Insofern in Angelegenheiten des Schutzes von Gebrauchsmustern das Patentamt zur Erstattung von Gutachten ermächtigt wird, sind hierfür die Beschwerdeabtheilungen, und zwar jede innerhalb derjenigen Zweige der Technik zuständig, welche ihr hinsichtlich der Patentangelegenheiten gemäß den §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 zugewiesen sind.

XI 1**Gesetz, betr. die Gewerbe- und Wirthschaftsgenossenschaften.**

Vom 1. Mai 1889.¹ (RGBl. 55.)

Gesetz, betr. die Aenderung des Gesetzes über die Gewerbe- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten vom 12. August 1896 (RGBl. 696) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. 810).

Erster Abschnitt.**Errichtung der Genossenschaft.**

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorshuß- und Kreditvereine,

¹ Dagez Bekanntm. 11./7. 89, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (RGBl. 150), 1./7. 90 (RGBl. 247), f. unten XI 2. Vgl. Eb. §. 20:

2. Die den Konfakts betreffenden Vorschriften der Reichsgerichte werden durch die Konfaktsordnung nicht berührt.

Kassationen werden:

1. die Vorschriften des § 51 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Gewerbe- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1893, sowie die im § 48 desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichtes.

2. Die Bestimmungen der §§ 193, 194, (195), 214 der Konfaktsordnung (Satz: 207, 208—214) finden auf Vereine und registrierte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Verträge vom 23. April 1892, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Gewerbe- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

RD 207 [193] siehe oben zu RGBl. § 203 S. 143.